

# **N i e d e r s c h r i f t**

(SGA/005/2016)

## **über die 5. Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat - Haushalt 2017 am Dienstag, dem 15.11.2016, 16:00 - 18:00 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr**

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 50/067/2016
- 1.2. Bericht über das Projekt Gesundheitsregion+ 52/119/2016
- 1.3. Zur finanziellen Situation des Sozialamtsbudgets 50/070/2016
2. Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen 50/069/2016
3. Soziale Teilhabe aller Mitbürgerinnen und Mitbürger anstreben  
hier: zum CSU-Fraktionsantrag Nr. 026/2016 vom 05.04.2016 50/054/2016
4. Bereitstellung einer Sammelhaftpflichtversicherung für  
Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Fraktionsantrag Nr. 052/2016  
vom 30.05.2016 502/007/2016
5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische  
dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen 30/041/2016
6. Haushalt 2017;  
Budget 2017, Stellenplan 2017, Arbeitsprogramm 2017 50/068/2016
- 6.1. Haushalt 2017; Prioritätenliste für Stellenplan 2017 - Liste A - Referat  
V 113/024/2016
- 6.2. Haushalt 2017; Einsatz von Stiftungsmitteln im  
Verantwortungsbereich Amt 50 502/009/2016

7.       Anfragen

## TOP 1

### Mitteilungen zur Kenntnis

## TOP 1.1

50/067/2016

### Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge.

#### Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

##### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

##### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

#### Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

##### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

##### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

## TOP 1.2

52/119/2016

### Bericht über das Projekt Gesundheitsregion+

Am 22. Januar 2016 erfolgte der Beitritt der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Erlangen-Höchstadt & Erlangen zum kommunalen Partnerprozess „Gesundheit für alle!“. Die in der „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ gegründeten Arbeitsgruppen wurden analog zu den Empfehlungen aus dem Partnerprozess „Gesundheit für alle!“ entlang der Lebensspanne gebildet: AG Kinder/Jugend, AG Übergang Jugend/Erwachsene, AG Erwachsene mittleren Alters, AG Übergang Erwachsene/Senior/innen, AG Senior/innen. Diese Arbeitsgruppen haben sich zusammen mit der Strategieguppe bereit erklärt, bis zum Herbst 2016 eine gemeinsame Gesundheitsstrategie für die Region zu entwickeln, die als Grundlage für die weitere operative Arbeit und zukünftigen

Maßnahmen und Projekte dienen wird.

Dazu wurden in den einzelnen Arbeitsgruppen anhand einer Stärken-Schwächen-Analyse der betreffenden Themenfelder Visionen entwickelt. Am 21. November 2016 wird sich die Strategiegruppe gemeinsam mit den Leitungen der Arbeitsgruppen treffen, um aus den genannten Visionen die oben genannte gemeinsame Gesundheitsstrategie zu formulieren. Anfang nächsten Jahres soll die Gesundheitsstrategie in der „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ und danach auch in den Gremien verabschiedet werden. Danach beginnt die Phase der konkreten Projekt- und Maßnahmenumsetzung.

Für die Umsetzungsphase werden starke Partner und gute finanzielle Rahmenbedingungen benötigt. Projektförderungen von Krankenkassen im Rahmen des neuen Präventionsgesetzes werden dabei eine sehr wichtige Säule bilden. Bereits im Jahr 2016 konnten wir vier Projekte durch die finanzielle Unterstützung der AOK Bayern umsetzen. Ein Großantrag zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bei der Techniker Krankenkasse wurde kürzlich eingereicht.

In Folge des neuen Präventionsgesetzes konnte im April 2016 ein Kooperationsvertrag mit der AOK-Bayern geschlossen werden. Für die AOK, die sich schon seit Jahren in regionale Projekte aktiv einbringt, ist es sehr wichtig, unsere Region auch in diesem wegweisenden Entwicklungsprozess zu unterstützen. Neben Schulprojekten zur Suchtprävention („Tom und Lisa“ aus dem HALT-Projekt) und dem Aufbau eines neuen, stadt- und landkreisübergreifenden Online-Portals zum Thema „Gesundheit und Soziales“ übernimmt die AOK-Bayern 2016 auch die Finanzierung der wissenschaftlichen Beratung und die noch laufende Auswertung der Fokusgruppeninterviews. Daneben hat die AOK Bayern auch eine Förderzusage für ein Querschnittsprojekt zur Partizipation gegeben. Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbeteiligung bei der Strategieplanung wird dadurch organisatorisch und finanziell ermöglicht.

Die Vorreiterrolle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Erlangen-Höchstadt – Stadt Erlangen in Bayern im Bereich der gesundheitlichen Chancengleichheit ermöglicht eine gute Basis für Förderungen der Krankenkassen aus dem Topf des Präventionsgesetzes. Nähere Informationen und die Dokumentation der „Gemeinsamen Gesundheitskonferenz“ sind unter [www.fueralleinstadtundland.de](http://www.fueralleinstadtundland.de) einzusehen.

## **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 1.3**

**50/070/2016**

**Zur finanziellen Situation des Sozialamtsbudgets**

Bei einem erkennbar negativen Budgetergebnis sollte normalerweise rechtzeitig vor dem Jahresende eine entsprechende Mittelnachbewilligung bei der Kämmerei beantragt werden. In Absprache mit der Kämmerei wird für das Sozialamtsbudget 2016 aus folgenden Gründen auf einen solchen Antrag auf Mittelbereitstellung verzichtet:

**1. Kosten der Unterkunft im SGB II**

Durch einen relativ deutlichen Zugang von Flüchtlingen in den SGB II Bezug (ca. 490 Personen in ca. 280 Bedarfsgemeinschaften, die erstmals im Jahr 2016 SGB II-Leistungen erhielten) muss nach aktueller Kalkulation der Ausgabenansatz für KdU-Kosten um ca. 110.000 € überzogen werden. Ein erheblicher Teil dieses Zuwachses an Flüchtlingen im SGB II-Bezug beruht auf Zuzügen von außerhalb in die Stadt Erlangen. Nach Aussage der Kämmerei erscheint es denkbar, diese Mittelüberschreitung auch noch im kommenden Frühjahr bei der Fertigstellung des Ergebnisübertrags in Form einer entsprechenden Korrektur zu berücksichtigen, sodass insoweit eine Mittelnachbewilligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht dringend notwendig ist.

**2. Abrechnung der Kosten nach dem AsylbLG mit dem Freistaat Bayern**

Die Kosten nach dem AsylbLG werden vom Freistaat Bayern zu 100 % erstattet – allerdings leidet dieses Erstattungsverfahren unter erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Darüber hinaus handelt es sich hier um solch große Dimensionen, dass das Ergebnis des Amtsbudgets allein durch diese Position aus den Fugen gerät.

Mittlerweile besteht ein zeitlicher Rückstand bei den Abrechnungen von vier Quartalen:

- für das dritte und das zweite Quartal 2016 sind die umfangreichen Abrechnungsarbeiten seitens der Stadt Erlangen noch nicht abgeschlossen
- die Abrechnungen für das vierte Quartal 2015 und für das erste Quartal 2016 liegen zwar bei der Regierung in Ansbach vor, es fehlt jedoch noch an der abschließenden Bearbeitung seitens der Regierung. Trotz siebenstelliger Abschlagszahlen der Regierung stehen dadurch nach der städtischen Abrechnung allein für diese beiden Quartale noch Schlusszahlungen in Höhe von ca. 10.000.000. € aus

Angesichts der Höhe dieser ausstehenden Einnahmen macht es wenig Sinn durch Mittelnachbewilligung in dieser Dimension ein ausgeglichenes Budgetergebnis herbeiführen zu wollen - zumal die Kämmerei immer noch die Möglichkeit hat, nachträglich eingegangene Zahlungen der Regierung bis Ende Februar 2017 auf das alte Haushaltsjahr zu verbuchen.

Aus diesen Gründen haben sich Kämmerei und Sozialamt darauf verständigt dieses Jahr auf eine Mittelnachbewilligung zum Jahresende zum Ausgleich eines absehbaren Budgetdefizits zu verzichten.

## Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

### Ergebnis/Beschluss:

Der Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

## Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Der Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

## TOP 2

50/069/2016

### Sachstandsbericht zur SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen

#### 1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei der Anzahl der Personen, die in Erlangen sich im SGB II-Leistungsbezug befinden, zeigt die Zahlenentwicklung im Laufe des Jahres 2016 einen leichten Trend nach oben. Dies dürfte wohl überwiegend dem spürbaren Zugang von Flüchtlingen (auch von außerhalb Erlangens) in den Rechtskreis SGB II geschuldet sein.

Dagegen sind sowohl die Arbeitslosenzahlen, wie auch die Arbeitslosenquoten in Erlangen – über das Jahr gesehen – stabil geblieben.

#### 2. Zu erwartende Bundesmittel in 2017

Ungeachtet des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts 2017 und ohne Berücksichtigung von Ausgaberesten und von Zusatzmitteln für flüchtlingsbedingte Mehrbedarfe hat das BMAS zu Planungszwecken unverbindlich mitgeteilt, mit welchen Verwaltungsmitteln und Eingliederungsmitteln des Bundes die Jobcenter im Haushaltsjahr 2017 rechnen können. Danach kann das Jobcenter Stadt Erlangen im kommenden Jahr – vorläufig und unverbindlich – mit der Zuweisung folgender Bundesmittel kalkulieren.

Verwaltungsmittel: 3.114.046 € (Vorjahr: 2.876.167 €)

Eingliederungsmittel: 2.043.934 € (Vorjahr: 2.075.943 €)

### **3. Zum Stand der Abrechnungen mit dem BMAS**

Neben der noch nicht abgeschlossenen Prüfung für 2015 ist seit längerem noch das endgültige Ergebnis der Prüfung für die Jahre 2010 – 2013 offen. Strittig ist dabei die Frage, ob Personalkosten für Sachbearbeiter – entsprechend dem Wortlaut der KoAVV – komplett spitz mit dem Bund abgerechnet werden können oder nur die auf die unmittelbare Fallbearbeitung entfallenden Zeiteile. Nach Auslegung des Bundes sei die übrige Tätigkeit von Sachbearbeitern als Erfüllung von Querschnittsaufgaben zu bewerten und damit bereits mit der Gemeinkostenpauschale abgegolten.

Der Vorschlag des BMAS, diese Auffassung als Textänderung in die KoAVV aufzunehmen, war vom Bundesrat am 29.11.2013 eindeutig und klar abgelehnt worden. Dies hat das BMAS allerdings nicht davon abgehalten, knapp drei Wochen später – am 13.12.2013 – seine Auffassung gegenüber der Stadt Erlangen zu erzwingen. Wegen angeblich fehlerhafter Abrechnung wurden – mit einer bundesweit erstmalig angewandten Zwangsmaßnahme nach § 32 KoAVV – bei der Finanzierung der laufenden Jobcenterkosten der Stadt Erlangen ca. 170.000 € vorenthalten. Dagegen hat die Stadt Erlangen bekanntlich im Mai 2014 Klage zum Bayerischen Landessozialgericht erhoben und wird dabei vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Landkreistag unterstützt.

Im Mai 2015 hatte das BMAS einen ersten Teilbetrag von ca. 70.000 € an die Stadt Erlangen überwiesen, über den noch strittigen Restbetrag von knapp 100.000 € fand am 27.10.2016 die mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht statt. Dabei zeigte sich sehr deutlich, dass die Stadt wohl gute Chancen auf einen umfassenden Erfolg ihrer Klage haben dürfte. Auf Wunsch der BMAS Vertreter wurde jedoch vom Gericht dem Bund nochmals eine abschließende Schriftsatzfrist bis zum 21.12.2016 eingeräumt. Es bleibt abzuwarten, ob der Bund – trotz der klaren Signale des Gerichts - doch noch eine obergerichtliche Entscheidung des Bundessozialgerichts anstreben will oder nicht.

Angesichts der bundesweiten Bedeutung dieses Rechtsstreits für alle 105 Optionskommunen hat der zuständige Bund-Länder-Arbeitskreis sich mittlerweile zur Installierung einer gesonderten Unterarbeitsgruppe zur Überarbeitung der KoAVV entschlossen, an der neben den kommunalen Spitzenverbänden auch Vertreter von Optionskommunen beteiligt werden sollen. Dabei sollen auch die weiteren, derzeit strittigen Auslegungsfragen zur KoAVV (z. B. Abrechenbarkeit von Säumniszuschlägen, Abrechenbarkeit der Pauschalsteuer auf tarifliche Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, usw.) gelöst werden.

### **4. Umsetzung der neuen Regelungen zur Wohnsitzzuweisung**

Das Integrationsgesetz des Bundes ist im Wesentlichen zum 06.08.2016 in Kraft getreten. Darin sind auch Regelungen enthalten (§ 12a Aufenthaltsgesetz), die die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge durch Wohnsitzauflagen für max. 3 Jahre beschränken (z. B. Kraft Gesetzes Beschränkung auf das Bundesland, dem man zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen war, bzw. Beschränkung auf ein bestimmtes Stadt oder Kreisgebiet durch evtl. gesonderten Bescheid der Regierung). Betroffen sind davon alle Personen, die seit dem 01.01.2016 als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind.

Zahlreiche Betroffene sind jedoch bereits vor dem 06.08.2016 – damals legal – umgezogen, z. B. in ein anderes Bundesland, und wären jetzt eigentlich wegen der gesetzlichen Wohnsitzauflage zum Rückumzug gezwungen. Im Laufe des Oktobers haben sich Bund und Länder auf einen einheitlichen Umgang mit diesen Rückwirkungsfällen verständigt. Danach wird in solchen Fällen

generell ein Härtefall gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2c Aufenthaltsgesetz vermutet, mit der Folge, dass auf einen Rückumzug verzichtet werden kann. Allerdings wurde abweichend davon für Nordrhein-Westfalen eine Sonderregelung zugestanden, wonach ein Härtefall in NRW nur dann angenommen wird, wenn schulpflichtige oder jüngere Kinder im Haushalt leben oder wenn bereits ein Integrationskurs begonnen wurde. Es ist folglich auch weiterhin mit Rückumzügen aus NRW zu rechnen.

In diesem Zusammenhang sind auch die gesetzlichen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit von Jobcentern angepasst worden. Danach ist nicht mehr nur der gewöhnliche Aufenthalt einer Person für die örtliche Zuständigkeit eines Jobcenters maßgeblich, sondern dieser muss auch mit einer eventuellen Wohnsitzzuweisung übereinstimmen (neuer § 36 Abs. 2 SGB II). Für Zweifelsfragen beim Auseinanderfallen von tatsächlichem Wohnsitz und Wohnsitzzuweisung haben BMAS und BA ein komplexes Weisungsregelwerk entwickelt – jeweils abhängig davon ob die Anerkennung der Schutzberechtigung zwischen dem 01.01.2016 und dem 05.08.2016, zwischen dem 06.08.2016 und dem 30.09.2016 oder ab dem 01.10.2016 erfolgt ist. Im entsprechenden Schreiben des BayStMAS vom 11.10.2016 heißt es dazu knapp: „Verstößt ein Betroffener gegen seine Wohnsitzzuweisung ist somit kein Jobcenter zuständig. ... folglich kommen nur vorläufige Leistungen in Betracht.“

Es bleibt zu hoffen, dass uns beim Vollzug der gesetzlichen Wohnsitzregelungen, die ja vor allem auf Drängen der Kommunen geschaffen wurden, ein humaner Umgang mit Flüchtlingen gelingt.

## **5. Geplante Änderung des UVG**

Im Rahmen der Verhandlungen zur Neuordnung des Länderfinanzausgleichs haben die Regierungschefs von Bund und Ländern Mitte Oktober auch eine wichtige Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes vereinbart. Die Frage der Finanzierung ist allerdings noch offen.

Erst vor wenigen Wochen wurde aus einer Studie der Bertelsmann Stiftung deutlich, wie wenig die einschränkenden Regelungen des derzeitigen Unterhaltsvorschussgesetzes gerade der stark von Armut betroffenen Gruppe der Alleinerziehenden weiterhilft. Umso wichtiger sind die Verbesserungen, die ab 01.01.2017 geplant sind: so soll nicht nur die für den Unterhaltsvorschuss bisher geltende Begrenzung der Bezugsdauer von max. 6 Jahren vollständig entfallen. Darüber hinaus soll auch die Altersgrenze der Kinder, für die Unterhaltsvorschuss gezahlt werden kann, von 12 auf 18 Jahren angehoben werden.

## **6. Änderung der Unbilligkeitsverordnung**

Entsprechend dem Vorschlag der Koalitionsarbeitsgruppe „flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ hat das BMAS ab 01.01.2017 die sogenannte Unbilligkeitsverordnung geändert. Danach sind SGB II- Bezieher nicht mehr zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen verpflichtet, wenn trotz Bezugs dieser Rente der Bezug von Grundsicherung nach SGB II oder nach SGB XII weiter notwendig bleiben würde.

Da es für Jobcenter schwer möglich ist, die exakte Höhe einer vorgezogenen Altersrente - inklusive der Abschläge und der dann fällig werdenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge – zu errechnen, soll nach der geänderten Verordnung eine pauschalierte Prüfung der Unbilligkeit erfolgen (wenn ein Teilbetrag von 70 % der zu erwartenden Regelaltersrente niedriger ist, als der aktuelle persönliche Grundsicherungsbedarf).



## 7. Geplante Bundeserstattung des kommunalen Flüchtlings-KdU-Aufwandes

Bekanntlich haben sich Bund und Länder im Sommer darauf verständigt, dass die flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2016 – 2018 vollständig vom Bund übernommen werden. Betroffen sind die KdU-Kosten von Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem erwerbsfähigen Flüchtling, der seit dem 01.01.2016 erstmals SGB II-Leistungen erhalten hat. Inzwischen befindet sich der entsprechende Gesetzesentwurf im parlamentarischen Verfahren.

Neben einer Reihe von Finanzhilfen für die Länder (Umsatzsteueranteil der Länder, Integrationspauschale für die Länder, Wohnungsbaumittel für die Länder, usw.) soll mit diesem Gesetzesentwurf insbesondere eine vollständige Entlastung der kommunalen Haushalte von den KdU-Kosten im SGB II für anerkannte Flüchtlinge erreicht werden. Dazu sind umfangreiche und hochkomplexe Änderungen im § 46 SGB II vorgesehen, weil diese Entlastung der Kommunen ab dem 01.01.2017 nach den „bei den BuT-Erstattungen bewährten Regelungen“ über eine pauschal umgerechnete Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung an die Länder umgesetzt werden soll, die die Länder dann an ihre Kommunen weiterleiten.

Dabei ergeben sich aus unserer Sicht sofort zwei Problembereiche:

- Bei der vergleichbar konstruierten Verteilung der BuT-Bundeserstattungen an die bayerischen Kommunen wird die Stadt Erlangen vom Freistaat Bayern massiv benachteiligt – bei der Verteilung der flüchtlingsbedingten KdU-Erstattung ab 2017 droht das gleiche ungerechte Ergebnis. Im Rundschreiben des BayStMAS vom 25.10.2016 wurde dies auch bereits verbindlich festgelegt. Die Bundeserstattungen zum Ausgleich des flüchtlingsbedingten KdU-Aufwandes der Kommunen werden in Bayern nicht je nach dem örtlich tatsächlich erbrachten Aufwand, sondern nach landesweit gleichen Quoten auf die bayerischen Kommunen verteilt werden. Vor allem Großstädte, die - wie Erlangen - einen deutlichen Zuzug anerkannter Flüchtlinge von außerhalb registrieren und im SGB II einen überdurchschnittlich hohen KdU-Aufwand für den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge finanzieren müssen, werden dadurch erneut durch den Freistaat Bayern massiv finanziell benachteiligt. Dagegen werden Kommunen mit vergleichsweise wenig Flüchtlingen im SGB II-Bezug mit erheblichen Überschüssen beschenkt.
- Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird bei der Ermittlung des flüchtlingsinduzierten KdU-Aufwandes nicht auf Daten der Kommunen, sondern der BA zurückgegriffen. Die BA-Statistik kann diese Zahlen derzeit zwar noch nicht liefern – laut Gesetzesbegründung wird sie aber bis zum Jahresende „...grundsätzlich in der Lage sein, darüber zu berichten“. Da in der Abteilung 501 ohnehin der gesamte Datenbestand erst in den letzten Wochen mit der Eintragung des jeweiligen Aufenthaltsstatus ergänzt wurde, haben wir gleich aus dem eigenen Datenbestand den zukünftig erstattungsfähigen KdU-Aufwand für Flüchtlinge für September 2016 ermittelt: 122.982,93 € (das entspricht ca. 13 – 14 % des Gesamtaufwandes für KdU-Kosten in Erlangen). Wir werden vorerst diese Daten weiter erheben, um einen Vergleich mit den, später von der BA gelieferten Daten ziehen zu können – und um die Frage der Benachteiligung bei der Verteilung der Bundeserstattungen besser bewerten zu können.

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

## **TOP 3**

**50/054/2016**

### **Soziale Teilhabe aller Mitbürgerinnen und Mitbürger anstreben hier: zum CSU-Fraktionsantrag Nr. 026/2016 vom 05.04.2016**

Die Antragssteller streben an, dass nicht nur für Inhaber des ErlangenPasses die soziale Teilhabe in Erlangen erleichtert wird, sondern auch für Bürgerinnen und Bürger mit einem Einkommen knapp oberhalb der Grenze zum Sozialleistungsbezug.

Daneben wird vorgeschlagen,

- dass die Verwaltung einen Teilhabe-Ratgeber erstellt, indem Tipps für Gewerbetreibende und Veranstalter zur teilhabefreundlichen Gestaltung von Angeboten gegeben werden
- dass die Verwaltung ein Konzept erstellt wie die Teilhabe von wirtschaftlich schwächer gestellten Mitbürgern bei städtischen Veranstaltungen gefördert werden kann
- dass teilhabefreundliche Veranstaltungen im städtischen Veranstaltungskalender besonders gekennzeichnet werden und
- dass langfristig ein Teilhabeatlas mit gebündelter Darstellung aller Angebote und aller Vergünstigungen angestrebt werden soll.

Das Anliegen, den Personenkreis der Berechtigten zu erweitern, ist auch aus Sicht der Verwaltung selbstverständlich nachvollziehbar: soziale Teilhabe sollte generell nicht nur Sozialleistungsempfängern ermöglicht werden, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger, die einkommensmäßig oberhalb dieser Einkommensgrenze liegen.

Wie der Antrag richtigerweise unterstellt, kann es dabei jedoch nicht um die Schaffung zusätzlicher finanzieller Vergünstigungen für eine bestimmte Personengruppe gehen, weil das nämlich die Festlegung einer weiteren Einkommensgrenze (oberhalb des Sozialleistungsbezugs) erfordert – einschließlich entsprechender Einkommensüberprüfungen und der Ausstellung von Berechtigungsnachweisen.

Eine solche Erweiterung des Personenkreises würde Regularien, wie diese Einkommensgrenze zu ermitteln ist, erfordern. Antragsteller müssten umfangreiche Unterlagen vorlegen und sehr aufwendige Berechnungen müssten zur Ermittlung der Einkommensgrenzen erstellt werden. Dies würde einen sehr großen Verwaltungsaufwand implizieren, der weder gewollt noch umsetzbar ist. Im Übrigen findet in der ErlangenPass-Stelle bei Bedarf eine Beratung über die mögliche Inanspruchnahme von noch nicht realisierten Sozialleistungen statt: so werden Antragsteller z.B. an die Wohngeldstelle verwiesen und erhalten über diesen Weg als Wohngeldempfänger auch den ErlangenPass.

Weiter wird beantragt

- die Veranstalter zur besseren, teilhabegerechten Gestaltung ihrer Angebote zu motivieren und sie dabei zu unterstützen (Erstellung eines Teilhabe-Ratgebers)
- sowie in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Bewerbung von Veranstaltungen die Teilhabefreundlichkeit besonders herauszustellen.

Derartige Aktivitäten liegen nicht im Aufgabenspektrum des Sozialamtes. Das Anliegen des Fraktionsantrags will vielmehr die Eigenverantwortung aller (städtischen und nicht städtischen) Veranstalter von öffentlichen Angeboten ansprechen, die ein Eigeninteresse daran haben müssen, dass ihre Veranstaltungsangebote von möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern – auch aus den unteren Einkommensgruppen – besucht und genutzt werden können.

Unabhängig hiervon berät die ErlangenPass-Stelle die einzelnen (potentiellen) Anbieter persönlich und sehr individuell. Eine generelle Festlegung wie Angebote teilhabefreundlich gestaltet werden, erscheint aufgrund der Vielfalt und Diversität der Angebote sowie der unterschiedlichen Motive und Ziele der Anbieter nicht möglich. Eine Reglementierung der Art und Höhe der Ermäßigungen wird als nicht sinnvoll erachtet. So werden in den persönlichen Beratungen der Kreativität keine Grenzen gesetzt.

Ein Teilhabe-Ratgeber würde diesen Anforderungen an die individuelle Beratung nicht gerecht und erscheint daher – egal von welcher Stelle erstellt - als nicht erstrebenswert.

Derzeit ist ein städtischer Veranstaltungskalender, in welchem auf die Angebote des ErlangenPass aufmerksam gemacht werden könnte, in Planung. Die ErlangenPass Stelle hat bereits ihre Vorstellungen bezüglich der Bewerbung von ErlangenPass – Angeboten formuliert und wird dieses Anliegen weiter verfolgen.

Schließlich wird – langfristig – die Erstellung eines Teilhabeatlas beantragt. Nach den derzeitigen Erfahrungen der ErlangenPass-Stelle erscheint ein Teilhabeatlas kein geeignetes Medium um die durch den ErlangenPass ermäßigten Angebote aktuell zu präsentieren.

Das Angebot an sich, wie auch die Anzahl der Anbieter, weitet sich derzeit stetig aus. Eine aktuelle Darstellung in Form eines gedruckten Atlas ist nicht möglich. Daher werden derzeit andere Darstellungsmöglichkeiten gewählt um eine möglichst aktuelle Präsentation zu ermöglichen:

- Flyer mit Infoblatt, das stets ausgeweitet werden kann; eine Kategorisierung auf dem Infoblatt ist geplant
- Internetpräsentation, die täglich aktualisiert werden kann
- Facebook Seite, auf welcher aktuelle Veranstaltungen beworben werden können

## Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

### Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann zeigt sich mit der Behandlung dieses CSU-Antrags nicht zufrieden. Das Ziel des Vorstoßes sei nicht eine Beschäftigung der Sozialbehörde gewesen, sondern eine wirksame Unterstützung privater Veranstalter in der Stadt durch die dafür geeigneten städtischen Stellen.

### Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 026/2016 vom 05.04.2016 ist damit bearbeitet.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 12 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der CSU-Fraktionsantrag Nr. 026/2016 vom 05.04.2016 ist damit bearbeitet.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 6 gegen 0

## TOP 4

502/007/2016

### **Bereitstellung einer Sammelhaftpflichtversicherung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Fraktionsantrag Nr. 052/2016 vom 30.05.2016**

Konditionen einer Sammelversicherung für die Asylbewerber und Flüchtlinge im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erlangen:

Gemäß den Versicherungsbedingungen würde die entsprechende Haftpflichtversicherung die gesetzliche Haftpflicht der Asylbewerber als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens umfassen.

**Nicht versichert** wären im Rahmen des Sammelvertrags aber Schäden durch deliktsunfähige Kinder und Schäden durch Schlüsselverlust. Außerdem wären Ansprüche der Stadt Erlangen als Versicherungsnehmerin gegen versicherte Personen und Ansprüche der Versicherten untereinander nicht versichert.

**Die Versicherungssummen** der Sammelversicherung je Schadenereignis würden 5.000.000 EUR pauschal für Personen-/Sachschäden und/oder Vermögensschäden betragen.

**Der Jahresbeitrag** würde sich je Einzelperson (zu versichernde Asylbewerber bzw. Flüchtling über 18. Jahre) auf 35,00 EUR zuzüglich 19% Versicherungssteuer (= gesamt 41,65 EUR) belaufen. Kinder bis zum 18. Lebensjahr wären beitragsfrei mitversichert.

Bei Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung müssten zweimal im Jahr (zum 30.06. und zum 31.12.) die (Durchschnitts-)Zahl der zu versichernden Asylbewerber und Flüchtlinge gemeldet werden.

In Deutschland sind rund 15 Prozent aller Haushalte nicht privathaftpflichtversichert. Um den Schaden auch dann ersetzt zu bekommen, wenn der Schadenverursacher keine Privathaftpflichtversicherung hat und zahlungsunfähig ist, kann jeder Versicherungsnehmer eine Forderungsausfalldeckung in der eigenen Privathaftpflichtversicherung vereinbaren. Seit 2011 ist dieser Schutz Bestandteil der unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Ein Forderungsausfallschutz gehört allerdings nicht zum Standard im Versicherungsvertrag und muss extra vereinbart und bezahlt werden. Manche Versicherungsgesellschaften bieten eine Forderungsausfalldeckung an, andere wiederum nicht.

Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG können zwar bei allen Anbietern Privathaftpflichtversicherungen abschließen. Um das Privathaftpflichtrisiko abzusichern, ist die Herkunft kein Kriterium für die Versicherer. Es kann aus der risikotechnischen Bewertung hier auch kein Grund erkannt werden, der gegen die Absicherung des Privathaftpflichtrisikos für Flüchtlinge spricht.

Die erst kurz in Deutschland angekommenen Flüchtlinge, die hauptsächlich mit der Bewältigung des Alltages und mit dem Ankommen in der Unterkunft in Erlangen beschäftigt sind, sehen natürlich keine Notwendigkeit, in dieser Phase eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Verwaltung, die Asylsozialberater, die Migrationsberater und auch ehrenamtliche Helfer versuchen hier zu sensibilisieren; jedoch wird die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung oftmals durch gesundheitliche, aufenthaltsrechtliche und alltägliche Probleme überlagert und nebensächlich.

In den letzten Monaten häufen sich die Fälle, die im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen bekannt werden, in denen Leistungsbezieher nach dem AsylbLG, aber auch Bezieher von SGB II-Leistungen Fremdschäden verursacht haben. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Unfallschäden als Fußgänger bzw. Fahrradfahrer, aber auch Schäden an der angemieteten Wohnung aufgrund Fehlverhaltens. In den vergangenen Jahren wurden in einem Jahr ein bis zwei Fälle im Jahr bekannt. Im Jahr 2016 ist die Verwaltung bereits über ca. fünf Fälle informiert. Im Verhältnis zu der um das fast zehnfache gestiegenen Anzahl der Betroffenen hält sich der Anstieg der bekannten Haftpflichtfälle derzeit noch in Grenzen.

Die Anzahl der nicht bekannt gewordenen Fälle kann jedoch von hier aus leider nicht eingeschätzt werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Schadensregulierung durch Einsatz von Mitteln außerhalb des Sozialhilferechtes durch die Verwaltung unterstützt, da sich die Schadenshöhe in einem absehbaren Rahmen (weniger als 400 €) gehalten hat. Der Einsatz dieser Mittel wurde jedoch auch an eine nicht schuldhafte Verursachung des Schadens gebunden. Da sich die Schadensereignisse in der letzten Zeit jedoch auf Verkehrsunfälle konzentrierten und die Schadenssummen weit über dem Limit der vergangenen Jahre lagen, konnte die Regulierung über den Einsatz von Mitteln außerhalb des Sozialhilferechtes nicht mehr erfolgen.

Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen sieht es als gesamtgesellschaftliche Aufgabe hier Bürger Erlangens vor Schadensregulierungsausfällen und wirtschaftlichen Schaden zu schützen.

Ref. V/Amt 50 rät zu einer Sammelversicherung der Bezieher von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Dabei wären alle Asylsuchenden in den ersten 15 Monaten nach der Ankunft in Erlangen/Deutschland versichert. Nach 15 Monaten erhalten die Betroffenen dann bereits Analogleistungen in Anlehnung an das SGB XII, die auch in der Höhe dazu befähigen, für die eigene Absicherung zu sorgen. Innerhalb der 15 Monate können die Betroffenen auch entsprechend sensibilisiert und aufgeklärt werden. Die Absicherung der Betroffenen in diesem Zeitraum führt auch nach Ansicht von Amt 50 nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Leistungsbeziehern, da in diesem Zeitraum die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes monatlich ca. 50 € gegenüber SGB II und SGB XII gemindert sind und Neuankömmlinge in den ersten 15 Monaten mit ganz anderen Problemen zu tun haben, als mit einer Absicherung für einen eventuellen Schadensfall. Die Absicherung in diesem Zeitraum des Ankommens ist sinnvoll und vertretbar.

Derzeit beziehen ca.720 volljährige Personen in Erlangen Leistungen nach § 3 AsylbLG. Darin sind auch die Bewohner der Notunterkunft Tennenlohe enthalten, da diese in der Notunterkunft bis zu einem halben Jahr verweilen und auch Schulen, Sprachkurse besuchen und somit im Gegensatz zu früher vermehrt am Leben im Erlangen teilnehmen. Eine Versicherung würde im Jahr derzeit noch 30.000,00 € kosten. Die Neuankömmlinge ab August 2015 erhalten jedoch schon ab Ende 2016 Leistungen nach § 2 AsylbLG bzw. wurden und werden anerkannt, so dass sich die Anzahl der zu Versicherenden sich bereits vorher und insbesondere ab Ende 2016 reduzieren würde. Auch werden weiterhin monatlich ca. 30 Personen anerkannt, die dann durch den Bezug von SGB II-Leistungen auch aus der Sammelversicherung herausfallen.

Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass es sich beim Abschluss einer derartigen (zivilrechtlichen) Versicherung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber nicht um eine städtische Aufgabe handelt. Dies mag u. a. auch der Grund sein, warum von den ca. 2100 Kommunen in Bayern lediglich 40 eine solche Versicherung abgeschlossen haben, davon keine einzige bayerische Großstadt.

Wenn die Stadt eine derartige Versicherung abschließt, werden die zu bearbeitenden Schadensfälle zunehmen. Die Betreuung des Versicherungsvertrages und die Bearbeitung der gemeldeten Schadensfälle können vom Rechtsamt mit dem vorhandenen Personal dann abgedeckt werden, wenn die Anzahl der zu bearbeitenden Schadensfälle nur ganz geringfügig zunimmt. Ansonsten müssten Stellenanteile neu geschaffen werden.

#### **Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

## **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

### **Protokollvermerk:**

Alle Fraktionen erklären die dringende Notwendigkeit der vorgeschlagenen versicherungsrechtlichen Absicherungen und unterstützen den Verwaltungsvorschlag.

Die notwendige Aufstockung der Budgetmittel des Rechtsamtes muss im HFPA am 16.11.2016 beschlossen werden.

Die Verwaltung wird aufgefordert sicherzustellen, dass im Schadensfall nicht die Stadt Erlangen, sondern der versicherte Asylbewerber haftet. (Herr Stadtrat Winkler bittet sicherzustellen, dass die jeweiligen Asylbewerber Versicherungsnehmer sind).

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Privat-Sammelhaftpflichtversicherung für die Asylbewerber, die Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen, abzuschließen. Hierzu sind zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000,00 € erforderlich und im Versicherungshaushalt 2017 zum Haushalt nach zu melden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen und Ressourcen zur Abwicklung von Schadensersatzforderungen aus der allgemeinen Haftpflichtversicherung für diese Personengruppe zu schaffen.

3. Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion Nr. 052/2016 vom 30.05.2016 ist damit bearbeitet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0

## **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

### **Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Privat-Sammelhaftpflichtversicherung für die Asylbewerber, die Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen, abzuschließen. Hierzu sind zusätzliche Mittel in Höhe von 30.000,00 € erforderlich und im Versicherungshaushalt 2017 zum Haushalt nach zu melden.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen und Ressourcen zur Abwicklung von Schadensersatzforderungen aus der allgemeinen Haftpflichtversicherung für diese Personengruppe zu schaffen.

3. Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion Nr. 052/2016 vom 30.05.2016 ist damit bearbeitet.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

**TOP 5**

**30/041/2016**

## **Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen**

### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen besteht seit 1994. Seit dem Jahre 2012 werden auch in Erlangen vermehrt städtische Unterkünfte geschaffen, wozu die Stadt Erlangen gesetzlich verpflichtet ist. Seit 2013 sind weitere 6 dezentrale Unterkünfte geschaffen worden, die vom Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen betrieben werden. Für diese Unterkünfte gilt die Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen mit der dazugehörigen Gebührensatzung.

Die Gebührensatzung für die dezentralen städtischen Gemeinschaftsunterkünfte enthält Gebührensätze und Regelungen zur Höhe und Geltendmachung, die den Regelungen für die staatlichen Unterkünfte nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) angeglichen sind. Eine Ungleichbehandlung der Bewohner der (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünfte und der (kommunalen) dezentralen Unterkünfte wird so vermieden.

Zum 16.08.2016 wurde durch die Bayerische Staatsregierung die Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) wesentlich geändert. Dabei wurden auch im Bereich der Gebühren im Teil 5 der neuen DVAsyl (§§ 22 ff DVAsyl) Änderungen beschlossen. Diese Änderungen der §§ 22 bis 27 DVAsyl gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl nur für die Inanspruchnahme der staatlichen Unterkünfte und nicht der dezentralen Unterkünfte der kreisfreien Städte. Im Hinblick auf das Ziel einer Gleichbehandlung der Bewohner staatlicher und städtischer Flüchtlingsunterkünfte ist eine Anpassung der städtischen Gebührensatzung notwendig.

Mit der Satzungsänderung werden folgende Änderungen vorgenommen, welche in der Anlage 2 synoptisch gegenübergestellt sind:

- Erhebliche Änderung der Gebührensätze
- Gesonderte Aufnahme der Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie
- Änderungen bei Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld
- Änderungen bei der Berechnung der Gebühren
- Einführung von Regelungen bei Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 31.10.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0



## Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 31.10.2016, Anlage 1) wird beschlossen.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 6 gegen 0

**TOP 6**

**50/068/2016**

**Haushalt 2017;  
Budget 2017, Stellenplan 2017, Arbeitsprogramm 2017**

## Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

### Protokollvermerk:

Zur Anlage 8 Änderungsanträge zum Haushalt 2017

Ergebnishaushalt 2017

Folgende lfd. Nrn. werden einstimmig beschlossen:

**50.1, 50.2, 50.5B, 50.7 und 50.16**

Folgende lfd. Nrn. werden in den HFGA am 30.11.2016 verschoben:

**50.3, 50.4, 50.6, 50.14 und 50.15**

Folgende lfd. Nrn. werden einstimmig abgelehnt:

**50.8** (Sozialbeirat 5:0 begutachtet, SGA 0:12 einstimmig abgelehnt), **50.11** und **50.13**

Folgende lfd. Nrn. werden zurückgezogen:

**50.5A, 50.9** (entspricht nach Inhalt und Summe dem Änderungsantrag 50.7), **50.10** (da laut Fachamt für Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechts im Produkt „3511 – 3517 „andere soziale Hilfen“ 40.000 € im HH-Entwurf eingeplant sind), **50.12** (da laut Fachamt durch den HH-Entwurf und zugesicherte Drittmittel für die Kindergruppe Frauenhaus bereits insgesamt 90.400 € eingeplant sind) und **50.17** (da Abstimmung beim Änderungsantrag Arbeitsprogramm Nr. 3/105/2016 erfolgt)

## Finanzhaushalt 2017

**A75** wird einstimmig abgelehnt

**A 76, A77** und **A 78** werden in den HFPA verschoben

Zur Anlage 9 Änderungsanträge zum Arbeitsprogramm 2017

### 1. (120/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Der SGA hält diesen Zuschuss für dringend erforderlich – egal aus welchem Amtsbudget (Amt 50, Amt 51). Die endgültige Entscheidung soll dem HFPA am 30.11.2016 vorbehalten bleiben.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

### 2. (118/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Der Antrag wird im Arbeitsmarktprogramm aufgenommen.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

### 3. (105/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

SGA erklärt, dass dieser Bedarf von Dreycedern auch in 2017 in jedem Fall – woher auch immer – erfüllt werden soll. Der Sozialamtsleiter wird beauftragt dem Verein Dreycedern gegenüber eine verbindliche Verpflichtungserklärung der Stadt Erlangen zur Auszahlung dieses Zuschusses zu übermitteln – auch wenn derzeit noch keine Klarheit besteht, woher und aus welchem Topf diese Zuschusszusage erfüllt werden kann. Das Ziel der Weiterführung der DiA Beratungsstelle beim Verein Dreycedern soll auch in das Arbeitsprogramm des Sozialamtes aufgenommen werden.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

### 4. (113/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Der Antrag wird im Arbeitsmarktprogramm aufgenommen.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

### 5. (114/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Der Antrag wird im Arbeitsmarktprogramm aufgenommen.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

**6. (134/2016 Änderungsantrag der Grünen Liste)**

Der Antrag wird im Arbeitsmarktprogramm aufgenommen.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 11:2, mehrheitlich ANGENOMMEN

**7. (106/2016 Änderungsantrag der SPD-Fraktion)**

Der Antrag wird im Arbeitsmarktprogramm aufgenommen.

Sozialbeirat: 6:0, einstimmig angenommen

Sozial- und Gesundheitsausschuss: 12:0, einstimmig ANGENOMMEN

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Dem Ergebnishaushalt 2017, dem Investitionshaushalt 2017, dem Stellenplan 2017 sowie dem Einsatz von Stiftungsmitteln in 2017 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2017 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

**Abstimmung:**

mehrheitlich angenommen

mit 12 gegen 5

**Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Dem Ergebnishaushalt 2017, dem Investitionshaushalt 2017, dem Stellenplan 2017 sowie dem Einsatz von Stiftungsmitteln in 2017 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – zugestimmt. Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch den HFPA und durch den Stadtrat.

2. Das Arbeitsprogramm 2017 des Amtes für Soziales, Arbeit und Wohnen wird – unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen – inhaltlich beschlossen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 6 gegen 0

**TOP 6.1**

**113/024/2016**

**Haushalt 2017; Prioritätenliste für Stellenplan 2017 - Liste A - Referat V**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Daneben wurden die in der Anlage 2 zusammengefassten Fraktionsanträge bzw. sonstige Anträge zum Stellenplan für den Referatsbereich gestellt.

**Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:**

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

**Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

**Abstimmung:**

angenommen mit Änderungen

mit 12 gegen 0

## Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

### Ergebnis/Beschluss:

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

### Abstimmung:

angenommen mit Änderungen  
mit 6 gegen 0

## TOP 6.2

502/009/2016

### Haushalt 2017; Einsatz von Stiftungsmitteln im Verantwortungsbereich Amt 50

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Förderung und Unterstützung der Arbeit der sozialen Dienste und Einrichtungen

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für die **institutionelle** Förderung stehen im Jahr 2017 folgende Mittel zur Verfügung:

Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung	42.300,00 € (Vorjahr 54.500,00 €)
Zielbauer Vermächtnis	20.500,00 € (Vorjahr 20.500,00 €)
Krumbeckstiftung	19.100,00 € (Vorjahr 19.000,00 €)

#### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Hilfe der Wohlfahrtsverbände und anderer Träger ist es in der Vergangenheit gelungen, die sozialen Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien aufrecht zu erhalten. Die Stadt Erlangen hat an der Fortführung dieser Angebote und Einrichtungen Interesse, da sie sonst selbst Einrichtungen schaffen bzw. betreiben müsste. Da es sich überwiegend um Einrichtungen, Angebote und Dienste handelt, die anderweitig nicht oder nur teilweise refinanzierbar sind, wurden durch die Stadt Erlangen auch in den Vorjahren Zuschüsse geleistet.

Im Haushaltsjahr 2017 stehen neben den im Haushalt vorgesehenen Beträgen wieder Erträge aus Stiftungen zur Verfügung, über deren Verwendung zu beschließen ist. Für die Verteilung der Mittel macht die Verwaltung folgenden aus der Anlage ersichtlichen Vorschlag.

Das Volumen der Ausschüttung der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung ist im Jahr 2017 erneut rückläufig. Aus dem reduzierten Betrag ist es nicht mehr möglich für Einzelfallhilfen für ältere Bürger Erlangens Mittel aus der Stiftung bereitzuhalten. Bei Bedarf wird hier auf Ansätze in Haushaltsmitteln "Maßnahmen außerhalb des Sozialhilferechtes" zurückgegriffen und auch weiterhin Einzelfallhilfen gewährt. Für die Tagespflege Martin-Luther Platz werden Mittel in der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung und der Krumbeckstiftung vorgesehen. Außerdem steht zur

Unterstützung der Tagespflege Martin-Luther Platz noch ein freiwilliger Zuschussbetrag im Haushalt zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um die Planung der Verteilung der Stiftungsmittel handelt. Die tatsächliche Entscheidung über die Auszahlung nach den Zuschussrichtlinien trifft die Verwaltung.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss

##### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen fördert aus Mitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung, des Babette Zielbauer Vermächtnisses und der Krumbeckstiftung soziale Dienste und Einrichtungen im Jahr 2017 laut der nachfolgenden Aufstellung.

##### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 12 gegen 0

#### Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat

##### Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen fördert aus Mitteln der Wellhöfer-Feigel-Heindel Stiftung, des Babette Zielbauer Vermächtnisses und der Krumbeckstiftung soziale Dienste und Einrichtungen im Jahr 2017 laut der nachfolgenden Aufstellung.

##### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 6 gegen 0

## **TOP 7**

### **Anfragen**

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Keine Anfragen.

#### **Beratungsergebnis Gremium: Sozialbeirat**

Keine Anfragen.

## **Sitzungsende**

am 15.11.2016, 18:00 Uhr

Die Vorsitzende:

.....  
Bürgermeisterin  
Dr. Preuß

Die Schriftführerin:

.....  
Hautmann

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:**